



Amtsblatt

Nr. 6/2025 vom 13.02.2025 – 33. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2025 in der Stadt Velbert
	3	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert
	6	Teilnahme der Stadt Velbert am „Heimat-Preis“ im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.“ vom 13.02.2025
	6	Öffentliche Zustellung

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 30 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen 2025 in der Stadt Velbert

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen in der Stadt Velbert auf.

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

1. Das Wahlgebiet der Stadt Velbert ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Auf die Bekanntmachung vom 07.11.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt 28/2024 am 12.11.2024) über die Abgrenzung der Wahlbezirke wird hingewiesen.
2. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
Es ist zu beachten, dass die Bewerber für die Direktwahl in den Wahlbezirken erst nach der Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung (bereits erfolgt, siehe Ziffer 1) nominiert werden dürfen.
3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
4. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.
5. Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (Wählergruppe, deren gewählte Vertreter aufgrund des bei der Kommunalwahl erzielten Ergebnisses aus eigener Kraft eine Fraktion oder Gruppe stellen können) einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten sich hierbei auf Angaben über Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat, beschränken. § 15a Abs. 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

6. Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Velbert vertreten sind, müssen von fünf Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Reserveliste (nur von Parteien und Wählergruppen benennbar) von mindestens 65 Wahlberechtigten des Wahlgebietes.
7. Wahlvorschläge für die Wahl der / des Bürgermeisterin / Bürgermeisters von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern (als Einzelbewerbervorschlag), die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Velbert vertreten waren, müssen von mindestens 350 Wahlberechtigten des Wahlgebietes unterschrieben sein.
8. Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
9. Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18 Uhr (Ausschlussfrist), bei mir eingereicht werden (zuständige Stelle des Wahlleiters der Stadt Velbert: Zentrale Dienste – Projekt Wahlen – Velbert-Mitte Rathaus, Thomasstraße 1, 2. Stock, Zimmer 169). Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.
Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem vorgenannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sowie die Wahlbezirkseinteilung werden ab sofort von der unter Ziffer 4 genannten Stelle kostenlos ausgegeben. Die Vordrucke können auch per E-Mail (wahlen@velbert.de) angefordert werden. Außerdem werden zu den Einzelheiten des Bewerberaufstellungsverfahrens schriftliche Hinweise beigefügt.

Velbert, den 12.02.2025

Stadt Velbert
Der Wahlleiter
gez. Christoph Peitz

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Velbert

Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW in der aktuell geltenden Fassung findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates **am Tag der Kommunalwahl am 14. September 2025** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 27 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Velbert

per Beschluss am 30.11.2021 eine Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder beschlossen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Rates in seiner Sitzung am 08.04.2025 werden die aufgrund der Änderungen im Kommunalwahlrecht vorgenommenen Aktualisierungen in diese Bekanntmachung übernommen.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der aktuell geltenden Fassung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates am 14. September 2025 auf.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Integrationsrates sind **spätestens bis zum 07. Juli 2025, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Velbert, Zentrale Dienste - Projekt Wahlen -, Velbert-Mitte Rathaus, Thomasstraße 1, 2. Stock, Zimmer 169 einzureichen. Die dafür erforderlichen amtlichen Vordrucke sind dort ebenfalls kostenfrei erhältlich. Zudem werden sie auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt und können per E-Mail unter [**wahlen@velbert.de**](mailto:wahlen@velbert.de) unentgeltlich angefordert werden.

Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber sind.

3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Velbert, die

- am Wahltag 18. Lebensjahr vollendet haben und
- mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in Velbert ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber können jeder Wahlberechtigte sowie jeder übrige Bürger der Stadt benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen erfolgt die Reihenfolge der Stellvertretung entsprechend den Regelungen des § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG). Danach tritt an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber. Falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, vertritt ihn der Listennächste. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, der den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und ihn im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Staatsangehörigkeit sowie bei Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, sind diese ebenfalls mit den Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Wahlvorschläge können bis zum 07. Juli 2025, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden (69. Tag vor der Wahl). Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens bis zum 18. Juli 2025 über die Zulassung der Wahlvorschläge (58. Tag vor der Wahl). Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in § 10 Abs. 7 der Satzung der Stadt Velbert für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder genannten Merkmalen, bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

Velbert, den 12.02.2025

Stadt Velbert
Der Wahlleiter
gez. Christoph Peitz

Bekanntmachung über die Teilnahme der Stadt Velbert am „Heimat-Preis“ im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.“ vom 13.02.2025

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung stellt bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Teilnahme am „Heimat-Preis“ im Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“
2. Vorbehaltlich der Gewährung der Förderung vergibt die Stadt Velbert im Jahr 2025 einen Heimat-Preis an ehrenamtlich Engagierte in Höhe von insgesamt 5.000 Euro.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 12.02.2025
gez. Dirk Lukrafka
Der Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird der Grundabgabenbescheid der Stadt Velbert für das Jahr 2024 für Herrn

Helmut Glawion
(letzte bekannte Anschrift war Hölterhoffstraße 18 42549 Velbert)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Der Steuerbescheid kann bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A, Zimmer U 133 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 12.02.2025
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Tim Janik
Sachbearbeiter